



Satzung des Freie Bühne Jena e.V.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Selbstlosigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliederbeiträge/Umlagen	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Satzungsänderungen	5
§ 10 Datenschutz	5
§ 11 Auflösung des Vereins	5
§ 12 Inkrafttreten der Satzung	6

Anlagen

Versammlungsordnung Mitgliederversammlung

Geschäftsordnung Vorstand

Beitragsordnung

Präambel

Der Freie Bühne Jena e.V. ist ein Zusammenschluss von Gruppen und Personen, die mit ihren gemeinsamen Kräften in Jena und Umgebung für eine Stärkung des Freien Theaters eintreten wollen. Der Freie Bühne Jena e.V. ist eine zivilgesellschaftliche Initiative im soziokulturellen Bereich. Als Teil der Soziokultur in Jena und Umgebung ist der Freie Bühne Jena e.V. sowohl Partner unabhängiger und selbstorganisierter Akteur*innen im Netzwerk theaterbezogener, künstlerischer Kultur-, Bildungs- und Integrationsarbeit wie auch Partner im Zusammenspiel kooperativer Ansätze und Programme von Institutionen, Einrichtungen und Initiativen in diesem Feld. Der Freie Bühne Jena e.V. tritt rechtsextremistischen, antisemitischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen und antidemokratischen Haltungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freie Bühne Jena e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Jena. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Freien Theaters in Jena und Umgebung, sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Zweck des Vereins kann verwirklicht werden durch:
 - (a) Organisation und Betrieb einer Spielstätte für Freies Theater;
 - (b) Schaffung von Angeboten kultureller Bildung;
 - (c) Konzeption und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen;
 - (d) Ermöglichen transnationaler Begegnung;
 - (e) Regionale Aktivitäten und Kooperationen;
 - (f) Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für und an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung der Zwecke „Förderung von Kunst und Kultur“ oder „Förderung von Bildung und Erziehung“ zu verwenden hat.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Zwecke unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Natürliche Personen können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Mitglied werden.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- (a) Ordentliche Mitglieder
- (b) Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)
- (c) Fördermitglieder
- (d) Ehrenmitglieder

Nur ordentliche und jugendliche Mitglieder haben ein Stimmrecht. Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden. Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder ist an die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung gebunden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Quartals innerhalb einer Frist von vier Wochen möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Bei Ausschluss gibt es keine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Leistungen an das ausgeschlossene Mitglied.

§ 5 Mitgliederbeiträge/Umlagen

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge oder Umlagen erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

(2) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfende, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - (a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - (b) Festlegung einer etwaigen Beitragsordnung,
 - (c) Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen,
 - (d) Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - (e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - (f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - (g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, durch Ordnungen oder nach Gesetz ergeben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung bestehen bei einer Ladungsfrist von zwei Wochen die gleichen Vorgaben und Befugnisse wie bei ordentlichen Versammlungen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist; dies kann auch per Mail erfolgen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Werktage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne die Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Alles Weitere regelt die „Versammlungsordnung Mitgliederversammlung“.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Über die maximale Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Für alle weiteren Tätigkeiten für den Verein können sie die übliche Vergütung erhalten.
- (5) Alles Weitere regelt die „Geschäftsordnung Vorstand“.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail, Telefon. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung schriftlich widersprochen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestimmt die Mitgliederversammlung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, an die das Vermögen des Vereins fällt und die es zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare

ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidator*innen; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines*r anderen Liquidators*in mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 28.09.2019 in Jena von der Mitgliederversammlung geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.